

Erläuterungen zur Verordnung der Bundesinnung der Maler und Tapezierer über die Meisterprüfung für das Handwerk Schilderherstellung (Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung)

Allgemeiner Teil

Die Verordnung der Bundesinnung der Maler und Tapezierer über die Meisterprüfung für das Handwerk Schilderherstellung (Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung) trat mit 01.02.2004 in Kraft. Sie regelt den Inhalt und den Ablauf der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung.

Die Novellierung der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung erfolgt aus mehreren Gründen.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. II Nr. 94/2017 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Meisterprüfung für das reglementierte Gewerbe Schilderherstellung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§21 und 24 GewO 1994.

Der Inhalt und Umfang der Meisterprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Meisterprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das Handwerk „Schilderherstellung“ in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten.

Ebenso ist der Anlage das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Diese Verordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Transparenz wird nach einmaliger Nennung des gesamten komplexen Gewerbertextes in weiterer Folge lediglich die Kurzform „Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung“ verwendet.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der Maler und Tapezierer, Berufszweig der Schilderhersteller, dem nicht nur Funktionäre und Mitarbeiter/innen der Bundesinnung der Maler und Tapezierer, Berufszweig der Schilderhersteller, sondern auch Fachexperten aus Ausbildung und Praxis (wie zB Prüfer bei der Meisterprüfung) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft.

Besonderer Teil

Zu § 1 Allgemeine Prüfungsordnung:

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

Zu § 2 Qualifikationsniveau:

Die erfolgreiche Ablegung der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung entspricht dem Niveau 6 des nationalen Qualifikationsrahmens. Der Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für das Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung dar und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Zu § 3 Gliederung und Durchführung:

Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen:

- Modul 1: Fachlich praktische Prüfung
(Teil A Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung, Teil B Erstellung der Meisterarbeit)
- Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung
(Teil A Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung, Teil B Fachgespräch auf Meisterniveau)
- Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung
- Modul 4: Ausbilderprüfung
- Modul 5: Unternehmerprüfung

Die Module sind getrennt zu beurteilen. Die Reihenfolge der Module bestimmt der/die Prüfungskandidat/-in selbst. Pro Prüfungstermin kann auch nur ein Modul gewählt werden. Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind alle Gegenstände dieses Moduls innerhalb eines Prüfungsantrittes zu absolvieren.

Zur Anwesenheit der Prüfungskommission:

Die Bestimmungen zu Anwesenheit der Prüfungskommission wurden für alle drei Module geregelt. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission ist bei Modul 1 (Teil A und B) sowie bei Modul 3 nur dann erforderlich, wenn es für die Beurteilung notwendig ist. Das Modul 2 (Teil A und B) erfordert stets die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

Zu § 3 Abs. 5:

Regelt die Anrechnungsmöglichkeiten für das Modul 1 Teil A und für das Modul 2 Teil A. Aufgrund fachlicher Überschneidungen wurden die Lehrberufe Medienfachmann/Medienfachfrau - Schwerpunkt Grafik, Print, Publishing und audiovisuelle Medien (Audio, Video und Animation), Drucktechnik - Schwerpunkt Digitaldruck, Drucktechnik - Schwerpunkt Siebdruck in die Anrechnungsbestimmungen neu aufgenommen.

Zu §§ 4, 5, 6 - Modul 1: Fachlich praktische Prüfung:

Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus den Teilen A und B.

Teil A entspricht dem Niveau der Lehrabschlussprüfung und umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die in § 5 Abs. 2 angeführten Lernergebnisse im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen.

Die Bewertung des Teils A hat unter Berücksichtigung der Kriterien „Maßhaltigkeit und Sauberkeit“, „Winkeligkeit und Ebenheit“, „dem Werkstoff entsprechende Ausführung“ und „fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Maschinen“ zu erfolgen.

Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung. Teil B umfasst den Gegenstand „Praktische Arbeiten auf meisterlichem Niveau“.

Die Prüfungskommission hat aus den in § 6 Abs. 2 angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 2 bis Z 5 sowie mindestens ein weiteres auszuwählen und zu prüfen. Nach Fertigstellung der praktischen Arbeiten hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die Arbeiten der Prüfungskommission zu präsentieren. Dabei ist von ihm/ihr das Lernergebnis gemäß § 6 Abs. 3 nachzuweisen.

Die Bewertung des Teils B hat unter Berücksichtigung der Kriterien „fachgerechte Ausführung“, „Idee und Design“, „stil- und themengerechte Umsetzung“, „sichere und saubere Arbeitsdurchführung“ und „Zeit- und Arbeitsmanagement zu erfolgen.

Die Prüfungsdauer darf für Modul 1 Teil A längstens 3 Stunden bzw. für Teil B längstens 17 Stunden betragen.

Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten dadurch mehr Zeit für die zentralen Prüfungsaufgaben eingeräumt. Damit wird unnötiger (Zeit)Druck vom Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin genommen.

Zusätzlich wurde in den Prüfungsaufgaben und im Prüfungsablauf vermehrt auf die Praxisorientiertheit der Prüfungsbeispiele Rücksicht genommen, wodurch die Angaben und Beilagen umfangreicher werden und dadurch für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine längere Lesezeit zum Erfassen der Angaben entsteht.

Zu §§ 7, 8 und 9 - Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung:

Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus den Teilen A und B.

Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die in § 8 Abs. 2 angeführten Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Das Prüfungsgespräch hat längstens 25 Minuten zu dauern.

Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“.

Im Rahmen des Prüfungsgesprächs hat die Prüfungskommission aus den in § 9 Abs. 3 angeführten Lernergebnissen mindestens ein Lernergebnis aus Z 16 bis Z 18 sowie mindestens drei weitere Lernergebnisse auszuwählen und diese zu prüfen. Das Prüfungsgespräch hat längstens 45 Minuten zu dauern.

Für die Beurteilung des Modul 2 Teil A und Teil B sind die Kriterien „fachliche Richtigkeit“, „Praxistauglichkeit“ maßgebend.

Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten dadurch mehr Zeit für die zentralen Prüfungsaufgaben eingeräumt. Damit wird unnötiger (Zeit)Druck vom Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin genommen.

Zusätzlich wurde in den Prüfungsaufgaben und im Prüfungsablauf vermehrt auf die Praxisorientiertheit der Prüfungsbeispiele Rücksicht genommen, wodurch die Angaben und Beilagen umfangreicher werden und dadurch für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine längere Lesezeit zum Erfassen der Angaben entsteht.

Zu § 10 - Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung:

Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Schriftliche Projektarbeit auf meisterlichem Niveau“. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

Im Gegenstand „Schriftliche Projektarbeit auf meisterlichem Niveau“ hat die Prüfungskommission aus den in § 10 Abs. 6 angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 2 bis Z 5 sowie mindestens zwei weitere Lernergebnisse auszuwählen und zu prüfen.

Für die Bewertung sind die Kriterien „fachliche Richtigkeit“ und „rechnerische Richtigkeit“ und „Nachvollziehbarkeit der Rechenvorgänge und der Ergebnisse“ heranzuziehen.

Die Prüfungsdauer hat längstens 6 Stunden zu betragen.

Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten dadurch mehr Zeit für die zentralen Prüfungsaufgaben eingeräumt. Damit wird unnötiger (Zeit)Druck vom Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin genommen.

Zusätzlich wurde in den Prüfungsaufgaben und im Prüfungsablauf vermehrt auf die Praxisorientiertheit der Prüfungsbeispiele Rücksicht genommen, wodurch die Angaben und Beilagen umfangreicher werden und dadurch für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine längere Lesezeit zum Erfassen der Angaben entsteht.

Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind. Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

Zu §§ 11 und 12 – Modul 4: Ausbilderprüfung und Modul 5: Unternehmerprüfung:

Gemäß den Vorgaben des § 21 Abs. 2 lit 4. und 5. GewO 1994 handelt es sich beim Modul 4 um die Ausbilderprüfung und bei Modul 5 um die Unternehmerprüfung.

Zu § 13 Bewertung:

Die Bewertung der Gegenstände erfolgt mittels Schulnotensystem: „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“. Sowohl die einzelnen Module als auch die Meisterprüfung insgesamt können mit „Auszeichnung“ oder mit „gutem Erfolg“ absolviert werden. § 352 Abs. 7 GewO 1994 regelt, dass für eine Auszeichnung „die exzellente Beherrschung der fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Problemlösungs- und Innovationsfähigkeit auch in unvorhersehbaren Arbeitskontexten“ gefordert wird.

Zu § 14 Wiederholung:

Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zu §§ 15, 16 und 17 - Zusatzprüfung für fachlich nahestehende Meisterprüfungen:

Personen, die in den mit dem Handwerk Schilderherstellung verbundenen Handwerken Maler und Anstreicher, Lackierer oder Vergolder und Staffierer bereits eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung der Schilderherstellung-Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Der Umfang der Zusatzprüfung umfasst Modul 1 - Teil B und Modul 2 - Teil B dieser Meisterprüfung.

Zu § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen:

Die neue Meisterprüfungsordnung wird ab 1. Jänner 2024 in Kraft treten, um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten.

Personen können ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu sechs Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

Die Prüfung gilt mit der ersten Anmeldung zu einem Modul als begonnen.

Zu Anlage 1 und 2:

Der Qualifikationsstandard beschreibt das Handwerk in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen. Anlage 1 bildet die Grundlage für die in den Gegenständen der Meisterprüfung in den §§ 6, 9 und 10 enthaltenen Lernergebnisse.

Anlage 2 stellt die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse.